

## **TOP 40:**

---

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers

Drucksache: 537/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 31. Dezember 2016 endet die auf zehn Jahre befristete Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Führung des Unternehmensregisters. Ab dem 1. Januar 2017 muss daher der Weiterbetrieb des Unternehmensregisters sichergestellt werden. Mit der Verordnung soll die Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH um zehn weitere Jahre, also bis zum 31. Dezember 2026, verlängert werden.

Hiermit wird der Betrieb des Unternehmensregisters langfristig sichergestellt.

Zu dem wird für die Beliehene Planungssicherheit geschaffen, sodass Mitte des Jahres 2017 im Zusammenhang mit der Registerverknüpfung in der Europäischen Union hinzukommenden Aufgaben vorbereitet werden können.

Mit der Verordnung werden auch nicht mehr notwendige Übergangsregelungen für die Einreichung offenzulegender Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers gestrichen, die Bezeichnung der Verordnung angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

